

Federführung:
70 - Bauen und Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
23.09.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	02.12.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.12.2021	Entscheidung

Gemeindliches Straßen- und Wegekonzept Innenbereich gem. § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt das in der Anlage beigefügte gemeindliche Straßen- und Wegekonzept Innenbereich für

- a) geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßen- und Unterhaltungsmaßnahmen
- b) beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen für den Zeitraum bis 2026.

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum 01. Januar 2020 das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) geändert bzw. ergänzt. Eingefügt wurde ein § 8a) Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, darin heißt es:

- (1) *Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.*
- (2) *Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.*

Um eine Verwechslung mit dem Wegekonzept für den Außenbereich zu verhindern, soll das gemeindliche Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG zukünftig „Straßen- und Wegekonzept Innenbereich“ heißen.

Der Inhalt des § 8a) wurde soweit er satzungsrelevant ist bereits im Juni 2020 in die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld (Vorlage 099/2020/1) übernommen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im März 2020 eine Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge in Verbindung mit dem § 8 / 8a des KAG NRW erlassen. Hierin heißt es:

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Ausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung des § 8 Abs. 1, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

Unter den genannten Zuwendungsvoraussetzungen heißt es unter 4.5): „Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a, Satz 1 und 2 KAG erfolgen“. Um die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Förderrichtlinie zu schaffen, hat die Verwaltung das in der Anlage beigefügte „Straßen- und Wegekonzept Innenbereich“ unter Berücksichtigung der Mitteilungen der Stadtwerke Coesfeld und des Abwasserwerkes erstellt (siehe Vorlage 152/2020). Z. Z. gibt es noch keine Maßnahme die nach dem 1. Januar 2021 vom Rat beschlossen, ausgebaut und abgerechnet wurde. Die nächste Maßnahme die unter den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes abgerechnet wird, ist die Straßenbaumaßnahme der Hinterstraße. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse liegen hier ebenfalls einige Jahre zurück. Gleiches gilt für die z. Z. in der planerischen Vorbereitung befindliche Maßnahme am Burghof.

Muster für das Straßen-Wegekonzept Innenbereich nach Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr

--	--	--	--	--

Sinn und Zweck der Veröffentlichung des „Straßen- und Wegekonzeptes Innenbereich“ ist die frühzeitige Information der Grundstückseigentümer an den entsprechenden Straßen darüber, ob es sich um voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen oder voraussichtlich beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen handelt. Eine endgültige Zuordnung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend erfolgen, weil für die z. Z. voraussichtlich beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen, die erst in den nächsten Jahren geplant sind, noch keine Planungen erstellt wurden, so dass im Bezug auf das Beitragsrecht verbindlich geprüft werden kann, ob Beiträge für die Umsetzung dieser Planung erhoben werden müssen. Insofern unterliegt dieses Konzept einer stetigen Anpassung, die z. B. im Abstand von 2 Jahren erfolgen kann.

Anlage

Straßen-Wegekonzept Innenbereich